

Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A07 Museumsquartier für die Grundstücke Fl. Nrn. 55/4, 360/1, 362 und 363 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 141/3, 414/29, 414/30 und 414/49, Gemarkung Starnberg, zwischen der Bahnhofstraße und dem Museum Starnberger See als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Aufstellungsbeschluss**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A07 Museumsquartier für die Grundstücke Fl. Nrn. 55/4, 360/1, 362 und 363 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 141/3, 414/29, 414/30 und 414/49, Gemarkung Starnberg, zwischen der Bahnhofstraße und dem Museum Starnberger See als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Veröffentlichung der Planunterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 09.03.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 % und der Grundsteuer B auf 575 % für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt im Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2026, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,

am 15.02. und 15.08.2026 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Starnberg

Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Starnberg, 27.07.2026
STADT STARNBERG

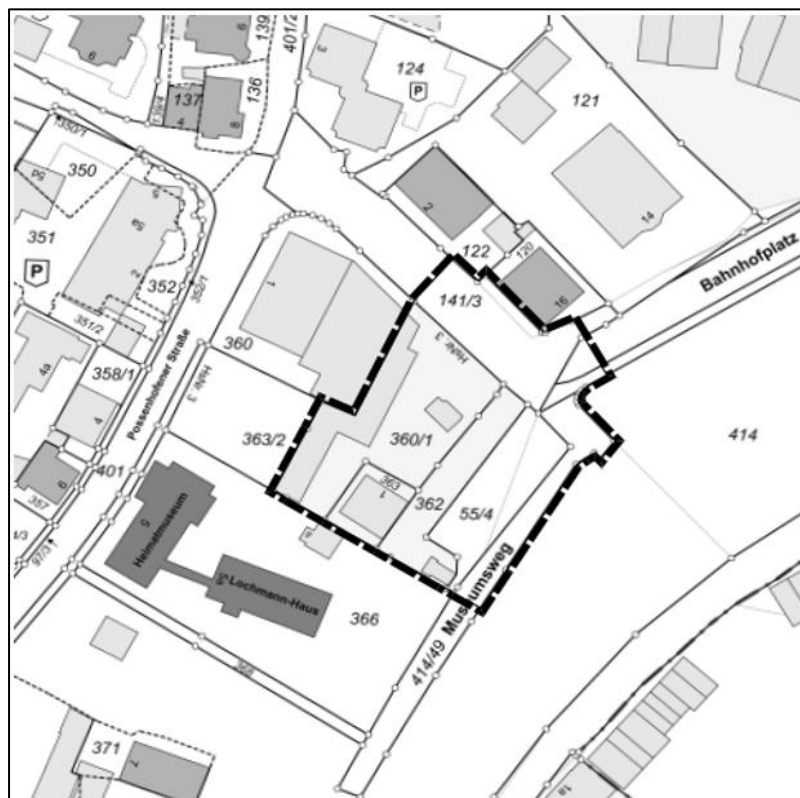
Frau Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A07 Museumsquartier für die Grundstücke Fl. Nrn. 55/4, 360/1, 362 und 363 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 141/3, 414/29, 414/30 und 414/49, Gemarkung Starnberg, zwischen der Bahnhofstraße und dem Museum Starnberger See als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 360/1, 362 und 363, jeweils der Gemarkung Starnberg, zwischen der Bahnhofstraße und dem Museum Starnberger See, ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 81A07 Museumsquartier durchzuführen. In seiner Sitzung am 23.07.2026 hat der Bauausschuss beschlossen, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 81A07 zu erweitern, womit nunmehr die Grundstücke Fl. Nrn. 55/4, 360/1, 362 und 363 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 141/3, 414/29, 414/30 und 414/49, jeweils der Gemarkung Starnberg, umfasst sind. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Mit dem Verfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für ein gemischt genutztes Quartier mit Wohnungen, Büros, Verkaufsflächen und Gastronomie auf den Grundstücken geschaffen werden.

Auf die gleichzeitig erfolgende Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen und der Beteiligung der Öffentlichkeit wird ver- bzw. hingewiesen.

Starnberg, den 05.08.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81A07 Museumsquartier für die Grundstücke Fl. Nrn. 55/4, 360/1, 362 und 363 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 141/3, 414/29, 414/30 und 414/49, Gemarkung Starnberg, zwischen der Bahnhofstraße und dem Museum Starnberger See als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Veröffentlichung der Planunterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 81A07 in der Fassung vom 27.05.2026, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplanung, sowie das Protokoll des vorab mit den Fachbehörden erfolgten Scoping-Termins als Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird in der Zeit vom

17.08.2026 bis einschließlich 28.09.2026

im Internet veröffentlicht und ist auf der Internetseite der Stadt Starnberg unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> abrufbar.

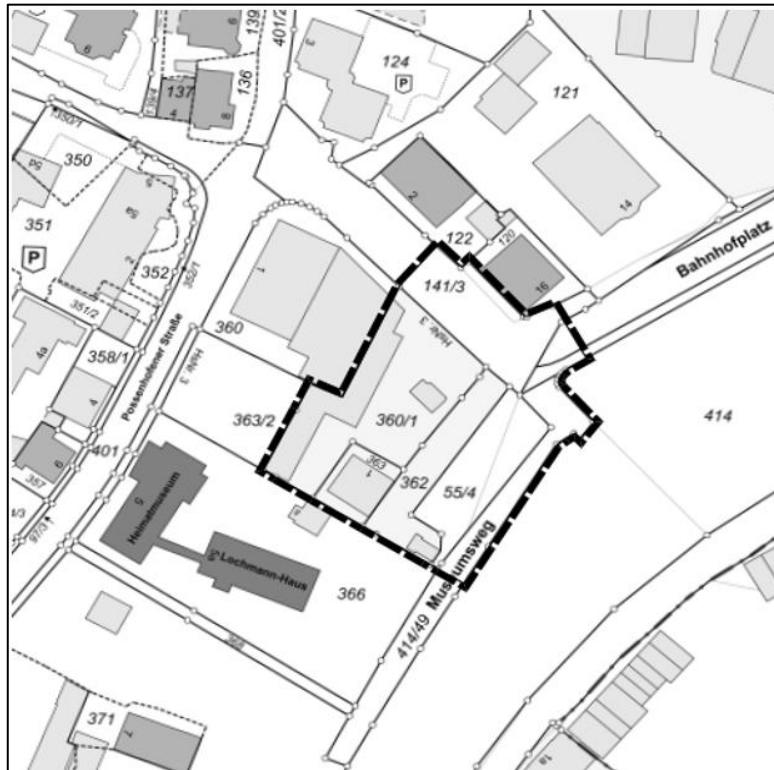
Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 103 (barrierefreier Zugang), während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) ausgelegt und sind dort einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. per Post oder per Fax).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,
2. die im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannten DIN-Normen und sonstige nicht öffentlich zugängliche Regelwerke ebenfalls zur Einsicht bereitgehalten werden,

3. der Inhalt der Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Starnberg unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> eingestellt ist und
4. der Inhalt der Bekanntmachung und die veröffentlichten Unterlagen zudem über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich sind.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt „Stadtentwicklung – Brandschutz“**, das ebenfalls öffentlich ausliegt und unter: https://www.starnberg.de/assets/downloads/buergerservice-verwaltung/Datenschutz/Information_nach_DSGVO_-_Stadtentwicklung-Brandschutz.pdf abrufbar ist.

Starnberg, den 05.08.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de